

## ***Kernforderungen des BUND zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)***

Stand: 12. Februar 2008

Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt der weitere ökologisch verträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Bedeutung für die künftige Energieversorgung ein. Nur wenn die Erneuerbaren möglichst schnell einen großen Teil unserer Stromversorgung übernehmen, können wir auf Kohle- und Atomkraftwerke verzichten. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren ist neben Energiesparen und der deutlichen Steigerung der Energieeffizienz eine wichtige Voraussetzung, um ambitionierte Klimaschutzziele zu erreichen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss auch nach seiner Novellierung dazu beitragen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung weiter deutlich wächst. Das bisherige Ziel des EEG wird deutlich übertroffen werden. Deshalb muss als Ziel eines erneuerten EEG festgesetzt werden, dass bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammt. Denn die Erneuerbaren müssen möglichst schnell vollständig unsere Stromversorgung übernehmen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält einige wichtige Weichenstellungen, die auch der BUND gefordert hat, etwa die stärkere Förderung der Offshore-Windenergie sowie strengere Anforderungen und stärkere Anreize für eine effiziente Biomasse-Nutzung.

Aber gerade bei der Förderung der Biomasse hat der Regierungsentwurf große Lücken. Hier müssen strenge ökologische Kriterien dafür sorgen, dass die Nutzung der wertvollen nachwachsenden Rohstoffe deutlich effizienter und naturverträglicher als bisher erfolgt. Außerdem warnt der BUND davor, die ökologisch problematische Wasserkraft stärker zu fördern.

### **Zentrale Forderungen des BUND:**

1. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss engagiert und ökologisch verträglich fortgesetzt werden. Für das Jahr 2020 sollte das Ziel von 30 Prozent Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im EEG festgelegt werden. Langfristig fordert der BUND einen Anteil der Erneuerbaren von 100 Prozent an der Stromversorgung.
2. Bei der weiteren Förderung der Biomasse fordert der BUND deutliche Anreize für deren möglichst effizienten Einsatz und strenge ökologische Kriterien für den Anbau. Die Unterstützung einer weiteren Förderung der Biomasse hängt für den BUND zentral an Qualität und Reichweite der geplanten Nachhaltigkeitsverordnung.
3. Der Ausbau der Windkraft muss endlich auch auf See beginnen. Der BUND unterstützt deshalb eine ausreichende Vergütung für die Offshore-Anlagen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht.
4. Der Ausbau der Windkraft an Land muss weitergehen. Es gibt noch ausreichend Potentiale, die ökologisch verträglich genutzt werden können. Bei der Förderung müssen steigende Herstellungspreise berücksichtigt werden. Deshalb wird eine Halbierung der Degression vom BUND als sinnvoll unterstützt. Wichtig sind klare Anreize für ein Repowering alter Anlagen.
5. Der BUND unterstützt eine stärkere Degression bei der Förderung der Photovoltaik. Die bisherige Regelung für Freiflächenanlagen ist auf keinen Fall zu erweitern. Ackerflächen sollten aus dem Kanon der zulässigen Flächen gestrichen werden.
6. Bei der Wasserkraft gibt es keine großen Ausbaupotentiale mehr, die ökologisch vertretbar wären. Es ist eine Grundvoraussetzung für Revitalisierung und Neubau, dass weiterhin strenge ökologische

Anforderungen für die Genehmigung und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten. Die geplante Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung lehnt der BUND ab.

7. Der BUND fordert deutliche Impulse für den Ausbau der Geothermie. Die geplante Einführung eines Wärmenutzungsbonus wird vom BUND begrüßt. Zudem müssen klare ökologische Kriterien für die Genehmigung von Geothermieanlagen entwickelt werden.

### Änderungsforderungen des BUND:

Der BUND fordert zentrale Verbesserungen an den bisherigen Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren.

#### **1. Biomasse**

Wichtige Nachbesserungen fordert der BUND bei der Förderung der Biomasse:

##### **1.1. KWK-Bonus erhöhen**

Der BUND begrüßt die Einführung einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Pflicht für Anlagen über 5 Megawatt und die Steigerung des KWK-Bonus um 1 Cent/kWh. Nach den Erfahrungen mit dem bisherigen KWK-Bonus zeigt sich jedoch, dass noch nicht genügend Anreize für den Einsatz der effizienten Kraft-Wärme-Kopplung entfaltet wurden.

Der KWK-Bonus in § 27 Abs. 4 (3) sollte deshalb auf 4 Cent/kWh erhöht werden.

##### **1.2. Ökologische Qualifizierung des „Nawaro-Bonus“**

Der bisherige, ökologisch undifferenzierte „Nawaro-Bonus“ („Nachwachsende-Rohstoffe-Bonus“) hat nach dem EEG 2004 in vielen Regionen zu einer Verengung der Fruchtfolge mit einem zunehmenden Maisanteil geführt. Eine Erhöhung des Nawaro-Bonus ist daher aus Umweltsicht ohne ökologische Qualifizierung abzulehnen.

Ein Öko-Nawaro-Bonus von 2 Cent sollte dagegen gezielt erteilt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Beschränkung des Anteils von Mais in der Biogasanlage auf maximal 50 Massenprozent und Einhaltung eines Mindestanteils von 10 Massenprozent Grünland,
- b) Nachweis einer ökologischen Ausgleichsfläche (z.B. Saumstrukturen, Blühstreifen, Feldgehölze, Extensivgrünland) in Höhe von mindestens 5 ha pro 100 kW Anlagenleistung,
- c) absoluter Verzicht auf Grünlandumbruch.

Der Nawaro-Bonus in § 27 Abs. 4 (2) sollte um diese drei ökologischen Kriterien erweitert werden.

##### **1.3. Güllebonus beschränken**

Der Güllebonus sollte wie geplant ausschließlich für Anlagen mit maximal 150 kW gewährt werden. Größeren Anlagen sollte der Bonus auch anteilig nicht gewährt werden. Hinzukommen sollte eine Obergrenze für die Transportentfernung und für den Viehbesatz: Die Gülle sollte nicht weiter als maximal 5 Kilometer bis zur Anlage transportiert werden dürfen. Betriebe mit einem Viehbesatz über 2 GV/ha sollten vom Erhalt des Güllebonus ausgeschlossen werden. Andernfalls könnte der Güllebonus zu einer Steigerung des Viehbesatzes beitragen und damit negative Umweltwirkungen der Tierhaltung noch verstärken.

Der Güllebonus ist in der Anlage 2 des Gesetzes um Obergrenzen für die Transportentfernung und den Viehbesatz zu ergänzen.

##### **1.4. Keine Förderung bei Grünlandumbruch, von Intensiv-Anbau innerhalb von Gewässerrandstreifen und Auen sowie bei Verstößen gegen die gute fachliche Praxis und Cross Compliance. Keine Förderung gentechnisch veränderter Organismen!**

Die EEG-Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn bei der genutzten Biomasse gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zum Einsatz kommen oder gesetzliche Regeln zum Schutz der Natur und der Gewässer nicht eingehalten werden.

Neu eingeführt werden soll der § 27 Abs. 3 (3): „Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn gentechnisch veränderte Organismen zum Einsatz kommen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Regelungen der guten

fachlichen Praxis im Sinne von § 5 BNatSchG, gegen die Anforderungen der EU-VO 1782/2003 oder der Richtlinie 2000/60/EG, 2006/118/EG sowie § 31 b (2) WHG ist die Fördersumme zurückzuzahlen."

### **1.5. Strenge Nachhaltigkeitskriterien**

Der BUND spricht sich gegen die Nutzung von importierter Biomasse aus. Für KWK-Anlagen, die mit importierter Biomasse betrieben werden, sollte ein unabhängig zertifizierter Nachweis über die Einhaltung von Mindestkriterien eingefordert werden. Diese Mindestkriterien sind im einzelnen der Ausschluss von (direkten und indirekten) Landnutzungsänderungen etwa durch Abholzung oder Inanspruchnahme von Mooren und Feuchtgebieten, der Schutz der Menschenrechte und indigener Völker, die ILO-Konvention (Arbeitsschutz) und ein Nachweis über den Verzicht auf den Einsatz von GVO.

Der BUND fordert eine anspruchsvolle, ökologische und soziale Kriterien garantierende Nachhaltigkeitsverordnung für die energetische Nutzung von Biomasse.

## **2. Photovoltaik**

Der BUND begrüßt die Steigerung der Degression bei der Förderung der Photovoltaik (PV). Dies ist wichtig, um die noch hohen Kosten für PV-Anlagen weiter zu senken und das EEG insgesamt nicht mit einer zu hohen PV-Umlage zu belasten.

Beim Ausbau der Photovoltaik sieht der BUND vor allen die Freiflächenanlagen kritisch. Etwa die Hälfte der Anlagen wurde auf Ackerflächen errichtet, die andere Hälfte auf versiegelten Flächen und Konversionsflächen. Bei dem enormen Druck, der von der Biomasse auf die landwirtschaftliche Fläche ausgeübt wird, ist es problematisch, dass auch von der Photovoltaik Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Dies vor allem deshalb, weil die Dachflächen in Deutschland eigentlich ausreichen, um den Ausbau der Photovoltaik zu ermöglichen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es auch möglich ist, auf den Dächern großen Anlagen zu installieren.

Es sollte weiterhin eine stärkere Degression für Freiflächenanlagen geben.

Grünflächen und Ackerflächen sollten aus dem Kanon der zulässigen Flächen gestrichen werden. Der § 32 Abs. 3 (3) ist ersatzlos zu streichen.

## **3. Wasserkraft**

Bei der Wasserkraft gibt es keine großen Ausbaupotentiale mehr, die ökologisch vertretbar wären. Es ist eine Grundvoraussetzung für Revitalisierung und Neubau, dass weiterhin strenge ökologische Anforderungen für die Genehmigung und den Betrieb von Wasserkraftwerken gelten. Der BUND fordert, die ökologischen Kriterien an Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Biodiversitätsstrategie zu präzisieren: Einhaltung des guten ökologischen Gewässerzustands bis 2015 oder – in Ausnahmefällen – Erreichen eines deutlich besseren Zustands, der vom guten ökologischen Zustand nur geringfügig abweichen darf. Gewährleistet werden muss das Verschlechterungsverbot, die Durchgängigkeit stromauf- und -abwärts für Fische, weitere autochthone Organismen sowie für Sedimente und Geschiebe. Die weitere Entwicklung von Auen stromauf- und -abwärts der Wasserkraftanlage und der gute Zustand des Grundwassers müssen ebenfalls sichergestellt werden.

Der BUND fordert, dass es auch weiterhin keine Einbeziehung großer Wasserkraftanlagen in das EEG gibt. Deshalb ist § 23 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt bis einschließlich 150 Megawatt erzeugt wird, beträgt die Vergütung...“

Für Anlagen unter 150 MW solle eine Vergütung für die Wasserkraftnutzung nur dann erfolgen, wenn klare ökologische Kriterien eingehalten werden. Der BUND fordert daher eine Ergänzung des § 23 Abs. 5 um folgende Punkte:

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen

- nachweislich wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und Bestandsgefährdungen autochthoner Fischarten ergriffen werden,
- eine ökologisch hinreichende Mindestwasserführung für die Auenentwicklung und die ökologische Durchgängigkeit (flussabwärts und -aufwärts) einschließlich für das Geschiebe gewährleistet sein,

- ab 2015 der gute ökologische Gewässerzustand bzw. das gute ökologische Potenzial gemäß Art. 4 Richtlinie 2000/60/EG erreicht sein.

#### **4. Geothermie**

Der BUND setzt sich für eine verstärkte Förderung der Geothermie ein. Es muss damit begonnen werden, die großen Potentiale der Erdwärme endlich auch real zu erschließen. Der BUND begrüßt die erhöhte Förderung für die Geothermie und die Einführung eines Wärmebonus.

Beim weiteren Ausbau der Geothermie sind Folgen für das Grundwasser, den Wasserhaushalt und den Natur- und Gewässerschutz zu untersuchen und zu minimieren. Denn bei bestimmten Verfahren der Geothermie werden dem Grundwasser für Kühlzwecke größere Mengen an Wasser entzogen bzw. erhitztes Wasser wieder eingeleitet. Dadurch können sich Nachteile für den Landschaftswasserhaushalt, als auch für Grundwasserökosysteme ergeben, die eine wichtige Bedeutung für das Erreichen der Qualitätsziele für Grundwasser in der Grundwasserrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie spielen.

Um sicher zu stellen, dass auch bei der Förderung der Geothermie ökologische Kriterien beachtet werden, fordert der BUND die Einführung von § 28 Abs. 4:

Die Absätze (1) bis (3) gelten nur, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG – einschließlich der thermischen Qualität – erfüllt werden. Für die Erfordernisse aquatischer Ökosysteme in Oberflächen- und Grundwasser sind durch eine Rechtsverordnung des Bundes spätestens bis zum 22.12.2008 geeignete Kriterien festzusetzen und anzuwenden.

#### **Kontakt und weitere Informationen:**

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Thorben Becker

Leiter Energiepolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel.: 030/2 75 86-421

[thorben.becker@bund.net](mailto:thorben.becker@bund.net)

[www.bund.net](http://www.bund.net)